

Examenskurs Privatrecht – 10. Besprechungsfall

Sachverhalt

1. Teil

W betrieb in Konstanz eine Bootswerft und stellte Segelyachten und Motorboote her. Er stand in ständiger Geschäftsbeziehung mit dem in Rostock ansässigen Bootshändler H. W verkaufte dem H Boote, und H verkaufte diese an seine Kunden weiter.

Am 12.02. schrieb der H an den W:

"Hiermit bestelle ich eine Segelyacht "Schwalbe" zu Ihrem Listenpreis und bitte um Lieferung bis zum 30.03."

W erklärte dem H telefonisch, dass er die Segelyacht bis zum 30.03. liefern werde.

Zugleich schloss H mit dem X aus Rostock-Warnemünde einen Kaufvertrag und verkaufte ihm eine Segelyacht "Schwalbe" für € 9.000. Auf telefonische Bitte des H lieferte W das Boot am 28.03. unmittelbar an den X aus. X zahlte die vereinbarten € 9.000 an den H und dieser zahlte den Listenpreis – € 7.500 – an den W.

An der Yacht traten in den folgenden Monaten Risse auf, die dazu führten, dass ständig Wasser in das Boot lief und deshalb fortlaufend gepumpt werden musste; nach höchstens sechs Stunden musste ein Hafen angelaufen werden. Es handelte sich um die Folge eines Produktionsfehlers im Betrieb des W. X reklamierte diese Risse Ende Mai bei H. Das Boot lag zu diesem Zeitpunkt in Warnemünde im Hafen.

H ließ das Boot sogleich durch den Rostocker Schiffbausachverständigen S begutachten. S fertigte eine schriftliche Stellungnahme. Darin stellte er den Zustand des Bootes und dessen Ursachen dar und führte (zutreffend) aus, dass der Mangel sich nur für einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand in Höhe von mindestens € 8.000 beheben lasse, und dass der Restwert des Bootes sich noch auf rund € 2.000 belaufe. Für sein Gutachten stellte er dem H € 400 in Rechnung, dieser (marktübliche und angemessene) Betrag wurde von H auch gezahlt.

Wenn H nicht den S beauftragt, sondern den Mangel dem W angezeigt hätte, dann hätte W das Boot durch einen eigenen Sachverständigen untersuchen lassen. Dadurch wären dem W - unter Berücksichtigung der Anreise des Sachverständigen von Konstanz - Kosten in Höhe von € 800 entstanden.

Nachdem H dem X das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt hatte, forderte X den H mit Schreiben vom 30.06. auf, das Boot zurückzunehmen und so rasch wie möglich entweder ein neues Boot zu liefern oder den Kaufpreis zurückzuzahlen.

H leitete das Schreiben und das Gutachten des S an W weiter und bat darum, sogleich zurückzurufen. W rief am 04.07. den H an. W und H einigten sich darauf, dass W unverzüglich ein neues Boot "Schwalbe" liefern werde. Was mit dem bereits gelieferten, mangelhaften Boot geschehen sollte, wurde nicht erörtert.

Was darüber hinaus in dem Telefonat vom 04.07. besprochen wurde, lässt sich nicht klären. H behauptet, es sei vereinbart worden, dass W kostenlos ein neues Boot für den X liefern solle. W behauptet, es sei besprochen worden, dass das neue Boot so schnell wie möglich zu liefern sei und es wegen der Mängel an dem ersten Boot einen Preisnachlass nach seinem - also W's - Ermessen geben werde. Er habe dem H mitgeteilt, dass er an den Darlegungen des ihm nicht bekannten Sachverständigen S Zweifel habe, dass er diesen Zweifeln jedoch aus Kulanz und aus Kostengründen nicht weiter nachgehe. H habe dem zugestimmt.

Am 05.07. gab X dem H das verkaufte Boot zurück. Am 06.07. lieferte W an den H eine - mangelfreie - Segelyacht "Schwalbe" aus; diese wurde von H angenommen. Über den Zweck der Lieferung wurde dabei nicht gesprochen. Zugleich übersandte W per Post dem H eine Rechnung vom 06.07., die bei H am 07.07. einging. Darin hieß es:

"Für die am 06.07. ausgelieferte "Schwalbe" berechnen wir Ihnen € 5.000. Wegen der Probleme mit dem an X verkauften Boot wird der Listenpreis um € 2.500 ermäßigt gem. telefonischer Absprache. Zahlungsfrist: ein Monat."

H reagierte darauf nicht und stellte die neu gelieferte Yacht dem X als Ersatz für das zurückgenommene Boot zur Verfügung. Das von X zurückgegebene Boot verkaufte H für € 2.000 an den Y.

Anfang Oktober bemerkte W, dass die Rechnung vom 06.07. über € 5.000 noch nicht beglichen war. W forderte den H zur Zahlung auf. H weigerte sich und erklärte, er betrachte das am 06.07. gelieferte Boot als Ersatzlieferung, für die kein Kaufpreis geschuldet sei. W habe ihm außerdem die Kosten des von S erstellten Gutachtens zu erstatten.

Aufgabe:

Welche Ansprüche stehen dem W und dem H gegeneinander zu?

Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen sowohl des W als auch des H einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Abgewandelter 2. Teil

X hatte nach Auftreten des Schadens an der Segelyacht die Nase voll vom Wassersport und, statt Nachlieferung zu verlangen, ließ er sich den Kaufpreis gegen Rückgabe des Bootes an H zurückzahlen.

Für die € 9.000 erwarb er ein Motorrad über eine Internet - Auktion bei ebay. Dieses war von Z mit der Beschreibung angeboten worden: „Kilometerstand 30.000 km" und „Motorrad wird ohne Gewährleistung verkauft". Auf dem zu der Beschreibung gehörenden Foto war nicht erkennbar, dass das Tachometer die Geschwindigkeit sowohl in Kilometer pro Stunde (km/h) als auch Meilen pro Stunde (mph) auswies; die Wegstrecke zeigte das Tachometer ohne Angabe einer der beiden Maßeinheiten an. Nach dem von X nach Erhalt des Motorrads eingeholten Gutachten betrug die Laufleistung tatsächlich 30.000 Meilen, was 48.280 Kilometern entspricht. X wandte sich daraufhin an Z und erklärte nach Schilderung des Sachverhaltes, dass er das Motorrad zurückgeben und sein Geld wiederhaben wolle. Z lehnte dies ab und verwies auf den Gewährleistungsausschluss.

Aufgabe:

Kann X von Z die € 9.000 zurück verlangen?